

Satzung der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Saarbrücken

Die Fachhochschule gibt sich gemäß § 3 (2) der Grundordnung vom 01.09.1980 mit Zustimmung des Bischofs von Trier und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers folgende Satzung:

§ 1

Recht der Selbstverwaltung

Die Fachhochschule hat, unbeschadet der bestehenden Aufsichtsrechte, das Recht der Selbstverwaltung.

An der Selbstverwaltung nehmen alle Mitglieder der Fachhochschule teil.

Den Mitgliedern der Organe der Fachhochschule dürfen aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

§ 2

Siegel

Die Fachhochschule führt das Siegel: „Katholische Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit/Sozialpädagogik) Saarbrücken“.

§ 3

Das Konzil

Die Sitzungen des Konzils sind hochschulöffentlich.

§ 4

Der Senat

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nicht öffentlich. Der Senat kann mit Zweidrittelmehrheit - außer in Personalangelegenheiten - die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.
- (2) Der Verwaltungsleiter nimmt an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

§ 5

Einberufung und Beschlussfassung der Kollegialorgane

- (1) Das Konzil wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn der Senat oder ein Drittel der Mitglieder des Konzils unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragen. Das Konzil muss wenigstens einmal im Jahr einberufen werden.
- (2) Das Konzil ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung anzuberaumen; das Konzil ist dann bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils.
- (4) Der Verwaltungsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

(5) Für Einberufung und Beschlussfassung des Senats finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 6

Wahl der nichtständigen Mitglieder der Kollegialorgane

- (1) Die „sonstigen Mitarbeiter“ wählen die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 6 der Grundordnung zu entsendenden Vertreter in Konzil und Senat und deren Stellvertreter.
- (2) Die Vollversammlung der Studenten wählt die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung zu entsendenden Vertreter in Konzil und Senat und deren Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der nichtständigen Mitglieder in Konzil und Senat beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Wählbar sind nur Mitglieder der Fachhochschule.
- (4) Wiederwahl der nichtständigen Mitglieder ist zulässig.
- (5) Die Wahl der Mitglieder für Konzil und Senat und deren Stellvertreter erfolgt im ersten Monat des Wintersemesters. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.
- (6) Die Mitglieder des Konzils und des Senats und deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in freier, gleicher und gemeiner Wahl gewählt.
- (7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes von Senat und Konzil rückt der entsprechende Stellvertreter nach.

§ 7

Wahl und Amtszeit des Rektors und Prorektors

- (1) Die Wahl des Rektors erfolgt im ersten Monat des Sommersemesters, spätestens bis 31.05. Seine Amtszeit beginnt jeweils am 01.10. eines Jahres.
- (2) Der Rektor wird gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung ohne Aussprache in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
- (3) Zur Gültigkeit der Wahl gehört, dass sich mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligen. Beteiligen sich weniger als zwei Drittel der Wahlberechtigten an der Wahl, so findet binnen zwei Wochen eine erneute Wahlversammlung statt, in welcher der Rektor gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (4) Als Rektor ist gewählt, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Konzils oder im dritten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit des Konzils erhält.
- (5) Kommt auch im dritten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so ist das Konzil befugt, in einem weiteren Wahlgang aufgrund von Wahlvorschlägen aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Rektor zu wählen.
- (6) Kommt eine Wahl nach den Vorschriften von Abs. 5 nicht zustande, so ist die Wahl nach Maßgabe dieser Vorschriften zu wiederholen.
- (7) Scheidet der Rektor vorzeitig aus seinem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit des bisherigen Rektors innerhalb eines Monats ein neuer Rektor zu wählen. Scheidet der Rektor aus seinem Amt, nachdem sein Nachfolger gewählt ist, so übernimmt dieser das Amt des Rektors.
- (8) Die Wahl des Prorektors hat bis zum 31.12. zu erfolgen. Die Amtszeit beginnt mit dem Sommersemester. Für die Wahl des Prorektors gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7 entsprechend.

§ 8

Forschung

- (1) Zur Durchführung ihrer Forschungsarbeit kann sich die Fachhochschule des durch die „Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen Saarbrücken e.V.“ gegründeten „Saarbrücker Instituts für Sozialarbeitsforschung“ bedienen.

(2) Neben den in der Grundordnung aufgeführten Aufgaben des Rektors nimmt der Rektor die Aufgabe des stellvertretenden und geschäftsführenden Vorsitzenden des Vereins wahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der am 10.11.1980 vom Konzil beschlossenen Fassung mit Wirkung vom 01.09.1980 in Kraft.